

Aus dem Kanton St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **13 (1862)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf der Höhe von Bred angekommen, machten wir neben einer sprudelnden Quelle Halt, deren frisches und klares Wasser aber mit dem perlenden Weine, der uns dargeboten wurde, nicht wetteifern konnte. Wir brachten hier einen jener Augenblicke zu, an die man sich so gerne wieder erinnert.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Kanton Graubünden.

Chur, den 4. Oktober.

Die wiederholt revidirte Forstordnung ist endlich an's Tageslicht getreten. Gleichzeitig sind auch 6 Försterstellen zur Besetzung ausgeschrieben worden. Die dießfällige Bekanntmachung im bündnerischen Amtsblatt Nr. 39 lautet:

„In Vollziehung des großrätlichen Beschlusses vom 13. Juni d. J. werden hiemit 6 Kreisförsterstellen in hiesigem Kanton zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Der Gehalt eines Kreisförsters ist vom hochl. Kleinen Rathe provisorisch bis zu der dem nächstjährigen Großen Rathe vorbehaltenen Revision der Gehaltsliste sämtlicher Regierungsangestellten bis auf 1700 Frkn. nebst 4 Frkn. Reisegeld für Feldtage festgesetzt worden.

Dießfällige Aspiranten haben ihre Anmeldung bis zum 30. Oktober nächsthin an den h. Kleinen Rath einzureichen, müssen jedoch über hinlängliche theoretische Bildung und praktische Befähigung im Forstfache sich auszuweisen im Falle sein.

Chur, 26. Sept. 1962.

Die Ständekanzlei.“

Aus dem Kanton St. Gallen.

Ragaz, den 5. Oktober.

Gegenwärtig wird in hier ein Forstlehrcurs für Bannwarte abgehalten, der schon 14 Tage dauerte und nach 8 Tagen zu Ende geht. Es fanden sich zu demselben 45 Theilnehmer ein.

Die unerbittliche Hand des Todes hat abermals eine Lücke in das schweizerische Forstpersonal gerissen. Herr alt Forstverwalter Rietmann in St. Gallen ist im 81sten Jahre seines Lebens gestorben. Freitags den 17. Oktober wurde seine Leiche dem Schooße der Erde übergeben.

Wir hoffen in Bälde einen ausführlichen Nekrolog diesem auch in weitem Kreise wohl bekannten und verdienstvollen Forstmanne widmen zu können.

Aus dem Kanton Bern.

Entwurfs-Reglement

für die

Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster,
Forsttagatoren und Forstgeometer.

(Schluß)

Dritter Abschnitt.

Leitung und Gang der Prüfungen und Feststellung
der Prüfungsergebnisse.

§ 21. Das Prüfungskollegium bestimmt in seiner jeweiligen ersten Sitzung den allgemeinen Gang der Prüfungen.

Sind praktische Prüfungen vorzunehmen, so bestimmt dasselbe:

1. Die Aufgaben für die praktischen Prüfungen und die entsprechenden Fristen zur Einreichung derselben (§ 8);
2. eine Sektion von wenigstens 2 Mitgliedern zur Berichterstattung und Antragstellung über die einzelnen Arbeiten.

Die gestellten Aufgaben werden den Examinanden durch den Präsidenten schriftlich mitgetheilt.

Sind theoretische Prüfungen abzuhalten, so bestimmt das Kollegium:

1. Seine Eintheilung in die nöthige Zahl von Sektionen;
2. die Eintheilung der Examinanden in Abtheilungen und die Reihenfolge derselben, und